



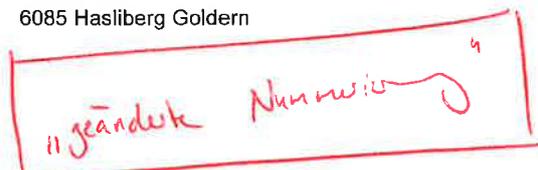
Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey
+41 31 636 01 53
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Einwohnergemeinde Hasliberg
Urserni 331 C
6085 Hasliberg Goldern



G.-Nr.: 2019.JGK.2711

20. September 2021

Hasliberg; Teilrevision Ortsplanung "Umsetzung BMBV und Gewässerräume", dritte Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. März 2021 ist bei uns die Teilrevision Ortsplanung "Umsetzung BMBV und Gewässerräume" mit folgenden Akten zur 3. Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Gewässerraum
- Baureglement
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- LANAT, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 09.04.2021
- LANAT, Fischereiinspektorat, Fachbericht vom 09.04.2021
- Tiefbauamt, OIK I, Stellungnahme vom 15.04.2021
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 27.04.2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung ein-

zelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (E) und Hinweisen (H), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung der baurechtlichen Grundordnung beabsichtigt die Gemeinde Hasliberg den Gewässerraum eigentümergebunden festzulegen. Gleichzeitig erfolgen die technische Umsetzung der BMBV und neue Bestimmungen zu den Antennenanlagen und der Grünzone.

Die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung wurde dem AGR bereits zu einer ersten und zweiten Vorprüfung eingereicht. Zudem fand am 15. Dezember 2020 ein Bereinigungsgespräch zur Gewässerraumfestlegung entlang der Hoflööluwenen mit den kantonalen Fachstellen (ANF, FI, OIK I, AGR), der Gemeinde, der Schwellenkorporation Hasliberg und dem Planungsbüro statt.

Die meisten Genehmigungsvorbehalte aus den beiden vorangehenden Vorprüfungen wurden in der vorliegenden Planung bereinigt. Es bestehen jedoch nach wie vor einige Genehmigungsvorbehalten, die es nun zu berücksichtigen gilt.

Unter Vorbehalt der in den folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision Ortsplanung "Umsetzung BMBV und Gewässerräume" zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Beurteilung

3.1 Zonenplan Gewässerraum

Die Grundwasserschutzzonen sind - aufgrund des Konfliktpotentials in den Gewässerraumplänen - als Hinweis aufzuführen (vgl. Art. 20 Abs. 4 WVG). (GV)

Für die Abschnitte "01 - Moosbrücke" und "02 Lischengraben" wurde eine Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach GSchV beantragt. Die Ausnahmegewilligung wird erteilt und die beantragten Flächen können als Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden werden. (H)

3.2 Baureglement

<p>Art. 17 Art. 36 Art. 35 Art. 42 Art. 44 C1: ZPP1 C2: ZöN B ZöN W+S+K</p>	<p>Gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht (Seite 8) wird die Geschossigkeit in der Regelbauzone aufgehoben und in Art. 42 BauR entsprechend festgelegt. Die Bezeichnung lautet demzufolge nicht mehr «Wohn- und Gewerbezone 2», sondern «Wohn- und Gewerbezone». Dies ist im gesamten Baureglement und im Zonenplan anzupassen. (GV) Art. 44</p>
<p>Art. 20a</p>	<p>Dieser Artikel ist zu wenig konkret formuliert, um Bauten und Anlagen, die den Hochwasserschutzinteressen entgegenlaufen, verhindern zu können. Um sicherzustellen, dass künftige Bauvorhaben auf die Interessen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden, ist der Artikel wie folgt anzupassen: <i>«Innerhalb des Freihalteraums sind aus</i></p>

Wenn ein einzelnes Kriterium erfüllt ist (z.B. fehlender Eintrag im Grundbuch oder das Fehlen einer Ufervegetation), ist dies kein ausreichendes Indiz dafür, dass es sich um ein sehr kleines Gewässer handelt. (E)

4. Weitere Hinweise und Empfehlungen

4.1 Baureglement

Art. 57 Art. 58	Der Artikel ist veraltet und mittlerweile ein klarer Verstoss gegen Art. 18a RPG, Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD und Art. 17 KEnG. (H)
-------------------------------	---

4.2 Erläuterungsbericht

1.1.1	Schon per 01.07.2019 verlängerte der Regierungsrat die Frist bis zum 31.12.2023 (siehe Art. 34 Abs. 1 BMBV). Dies ist im Text anpassen. (H)
2.2	Die Aussagen zur Umsetzungsfrist stimmen nicht. Die Gemeinden haben nicht «bis Ende 2024» Zeit, sondern gemäss Art. 34 Abs. 1 BMBV bis 31.12.2023. (H)

4.3 Tourismus / Zweitwohnungen

Gemäss Massnahmenblatt D_06 des kantonalen Richtplans ist Hasliberg eine der Gemeinden, in denen aus kantonalen Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht. Gemäss den Daten des ARE hat Hasliberg einen Erstwohnungsanteil 30.5 % und ein Zweitwohnungsanteil von 69.5 %.¹

Da es sich vorliegend um eine Teilrevision zur Umsetzung der Pflichtaufgaben BMBV und Gewässerräume handelt, kann das AGR bei den Vorschriften in ~~Art. 33~~ BauR zum Erstwohnungsanteil keine Genehmigungsvorbehalte anbringen. Aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung könnten jedoch einige Anpassungen am Erstwohnungsanteilsartikel der Gemeinde vorgenommen werden. Es wird dringend empfohlen, folgende Inhalte in die Vorschriften zu integrieren:

Neuer Absatz 1: Es wird empfohlen, auf das übergeordnete Zweitwohnungsgesetz zu verweisen, welches den kommunalen Vorschriften vorgeht. Es könnte folgende Formulierung aufgenommen werden: «Nebst der Zweitwohnungsgesetzgebung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:». (E)

Absatz 3: Es wird folgende Ergänzung empfohlen: «Erstwohnungen **nach kommunalem Baureglement** sind Wohnungen, ...». (E)

Absatz 8: Es solle hier folgender Einschub gemacht werden: «Nach Ablauf dieser Frist kann der Grundbucheintrag **nach Abs. 6 gelöscht werden ...**». (E)

Die Gemeinde kann weitergehende kommunale Bestimmungen wie ~~Art. 33~~ BauR weiterhin beibehalten oder neu erlassen. Im Vollzug zu beachten ist, dass die in ~~Art. 33~~ Abs. 9 BauR vorgesehene teilweise Befreiung von Nutzungsbeschränkungen bei Wohnungen in Hotelzonen nur dann zum Tragen kommt, wenn auch die (im BauR nicht erwähnten) Bedingungen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 4 ZWG gilt.

¹ Zu finden unter folgender URL:

<https://www.aren.admin.ch/aren/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/raumplanungsrecht/zweitwohnungen.html>

	<p><i>Gründen des Hochwasserschutzes ober- und unterirdische Bauten und Anlagen nur gestattet, soweit sie auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind und den Interessen des Hochwasserschutzes nicht entgegen stehen.» (GV)</i></p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Gewässerraum, welcher insbesondere mit einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 überlagert ist, die Nutzungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) zusätzlich gelten. (H)</p>
Art. 25 Abs. 1	Der Begriff «Vordächer» ist durch «Dachvorsprünge» zu ersetzen. (GV)
Art. 30 Art. 28 Abs. 1	Der Verweis (Fussnote 13) auf Anhang A7 ist falsch und muss angepasst werden. (GV)
Art. 34 Art. 31 Abs. 2 Dachaufbauten	Die Bestimmung in b) ist wie folgt zu ergänzen: <i>«In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dachaufbauten auf gut einsehbaren und für die Gebäudeansicht wichtigen Dachflächen von schützenswerten Bauten sind untersagt. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig.» (GV)</i>
Art. 41 Art. 43a	Es wird empfohlen den ersten Satz von Abs. 2 wie folgt abzuändern: <i>«Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).» (E)</i> Damit klar ist, auf welches Gesetz verwiesen wird, ist zu ergänzen: <i>«Für neue Pflanzungen gilt Art. 14 Abs. 1 BauR.» (GV)</i>
Art. 42 Art. 44	Damit klar ist, auf welches Gesetz verwiesen wird, ist bei allen Verweisen «BauR» zu ergänzen: z.B. bei <i>«Art. 25 Abs. 1^{ter} BauR»</i> oder <i>«Art. 36 BauR»</i> (nicht abschliessende Aufzählung). Art. 39
Art. 56 Art. 57a	Beurteilung des Angebotes der 1. Priorität: Es wurden Hotel- und Ferienhauszonen hinzugefügt. Dies genügt für die 1. Priorität – Damit sollte gesichert sein, dass in der 2. Priorität sämtliche ZöN, ZSF und ZPP in Frage kommen, welche nicht Wohnen als Hauptzweck enthalten. (H) Es besteht ein Widerspruch zwischen Abs. 4 und 6 – Die Hotelzonen werden zwar in der 1. Priorität neu aufgenommen, allerdings dann doch gewissermassen im Kaskadensystem in Abs. 6 wieder nur für den Empfang erwähnt – Sie sind in Abs. 6 klar zu streichen, da sie nun zur 1. Priorität gehören. (GV) In Abs. 4 ist der Zusatz <i>«ausserhalb des dauernd bewohnten Gebiets»</i> zu streichen. Man führt hier eine Liste von Zonen in der 1. Priorität auf, wobei aufgrund des Zusatzes <i>«deren Hauptzweck nicht der Wohnzweck ist»</i> bereits klar genug ist, welche Gebiete in Frage kommen. (GV)
A3	Es sind die Skizzen aus dem Anhang 1 zur BMBV, Fig. 2.3.a und 2.3.b zu verwenden. (GV)
A6	Es sind die Skizzen aus dem Anhang 1 zur BMBV, Fig. 4.2.a und 4.2.b zu verwenden. (GV)
C2	ZöN P+Q: «Nebenbauten» sind durch «An- und Kleinbauten» zu ersetzen.

3.3 Sehr kleine Fliessgewässer

Die Definition der sehr kleinen Fliessgewässer in Ziffer 3.7.1 des Erläuterungsberichts wurde auf die 3. Vorprüfung hin konkretisiert. Es wird empfohlen, den erläuternden Bericht wie folgt geringfügig zu ergänzen: «Nach Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn folgende Kriterien *kumulativ* zutreffen: ...».

5. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV 6-fach
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlaments
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

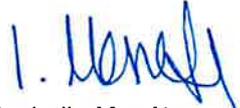
Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey
Raumplanerin

Beilagen

- überzählige Dossiers retour

Fachberichte

- gemäss Auflistung

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro: info@ecoptima.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Fachstellen



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Patrick Heer
+41 31 635 95 87
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.2711

9. April 2021

Fachbericht Fischerei und Naturschutz

Gemeinde:	Hasliberg
Geschäft:	Teilrevision der Ortsplanung (Gewässerraum)
Verfahrensstand:	Dritte Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom März 2021) Zonenplan Gewässerraum 1:5'000 (Fassung vom März 2021) Baureglement, Änderung (Fassung vom März 2021)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a) Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a) Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25) Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015) Fachbericht ANF vom 9. September 2019 Fachbericht ANF vom 22. Mai 2020 Begehung vom 15. Dezember 2020
----------------------------	--

Beurteilung Fischereiinspektorat

Die Gewässerräume in der Gemeinde Hasliberg sind vollständig und korrekt ausgeschieden.
Die Vorbehalte der 2. Vorprüfung wurden aufgenommen.
Wir bedanken uns für das konstruktive und bereinigende Gespräch zum Hoflüölouwenenbach.

1. Anträge bzw. Genehmigungsvorbehalte Fischereiinspektorat

Keine.

Beurteilung Abteilung Naturförderung

1. Erläuterungsbericht

1.1. Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

Der Kriterienkatalog betreffend den sehr kleinen Gewässern wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

2. Zonenplan Gewässerraum

2.1. Festlegung des Gewässerraum

Auf Parzelle Nr. 986 wurde der Korridor für den Gewässerraum korrekt eingetragen.

Betreffend Gewässerraum an der Hoflüölouwenen wurde an der Begehung vom 15. Dezember 2020 eine Lösung gefunden, welche nun entsprechend umgesetzt wurde.

2.2. Erhöhung Gewässerraum

Die Erhöhung des Gewässerraums zum Schutz der Ufervegetation wird in Kapitel 3.5.2 des Erläuterungsberichts nachvollziehbar dargelegt. Die geforderten Überprüfungen und Erhöhungen wurden vorgenommen.

3. Baureglement

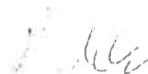
Keine Bemerkungen.

4. Anträge bzw. Genehmigungsvorbehalte Abteilung Naturförderung

Alle Anträge bzw. Genehmigungsvorbehalte der Abteilung Naturförderung wurden korrekt übernommen. Wir bedanken uns bei den Planern und der Gemeinde Hasliberg für die zielorientierte und gute Zusammenarbeit und die sorgfältige Arbeitsweise!

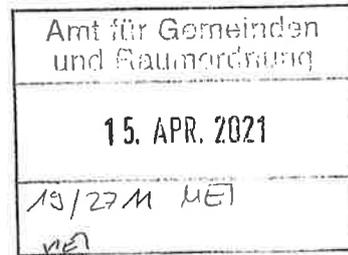
Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer
Höherer Sachbearbeiter

Kopien: - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Damian Stoffel
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Karin Gafner & Janine Flühmann
- Fischereiaufseher, Martin Flück



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)
+41 31 636 44 00
info.tbaoik1@be.ch
www.be.ch/tba

Damian Stoffel
+41 31 636 44 20
damian.stoffel@be.ch

Tiefbauamt, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.2711

12. April 2021

Vorprüfung

Gemeinde	Hasliberg		
Vorhaben	Teilrevision Ortsplanung, (Umsetzung BMBV und Gewässerräume), dritte Vorprüfung		
Ortsbezeichnung	Gemeindegebiet Hasliberg		
Beurteilungsgrundlagen	Vorprüfungsakten vom März 2021		
Eingangsdatum	22.03.2021	Behandlungsfrist	19.04.2021

Gemäss Leitverfügung vom 17. März 2021 nehmen wir im Rahmen der 3. Vorprüfung Teilrevision Ortsplanung der Gemeinde Hasliberg zum Thema «Gewässerräume» aus wasserbaulicher resp. wasserbaupolizeilicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Allgemeines zur 3. Vorprüfung

- 1.1 Im Rahmen der 3. Vorprüfung beurteilen wir nur noch die Punkte, die von der Leitbehörde explizit zur Prüfung beantragt wurden, sowie die Punkte, die gemäss unserer Stellungnahme vom 14. Mai 2020 zur 2. Vorprüfung noch nicht genügend in die Planung eingeflossen waren.

2. Abstimmung Gewässernetz

- 2.1 Das Gewässernetz im Gebiet Käserstatt wurde auf die 3. Vorprüfung hin überarbeitet und weist im Bereich der Gebäude keine eingedolten Gewässer mehr auf, da es dort gemäss Angaben der Gemeinde gar keine eingedolten Gewässer gibt. Wir erachten diese Feststellung als plausibel und können folglich dem Vorschlag, im Gebiet Käserstatt keine Gewässerräume auszuscheiden, zustimmen. Den Genehmigungsvorbehalt aus der 2. Vorprüfung erachten wir somit als erledigt.

3. Erhöhung der Gewässerraumbreite

- 3.1 Im Bereich der Murgangnetze an der Rytliouenen im Gebiet Gummen wurden auf die 3. Vorprüfung hin die Gewässerräume vergrössert, so dass sie den Perimeter mit den Schutzbauten nun vollumfänglich abdecken. Den Genehmigungsvorbehalt aus der 2. Vorprüfung erachten wir somit als erledigt.

4. Definition «sehr kleine Fliessgewässer»

- 4.1 Die Definition der sehr kleinen Fliessgewässer in Ziffer 3.7.1 des Erläuterungsberichts wurde auf die 3. Vorprüfung hin konkretisiert. Wir empfehlen, den erläuternden Bericht wie folgt geringfügig zu ergänzen: «Nach Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn folgende Kriterien **kumulativ** zutreffen: ...». Wenn ein einzelnes Kriterium erfüllt ist (z.B. fehlender Eintrag im Grundbuch oder das Fehlen einer Ufervegetation), ist dies kein ausreichendes Indiz dafür, dass es sich um ein sehr kleines Gewässer handelt.

5. Freihalteflächen / Gewässerentwicklungsraum

- 5.1 Mit dem Beschrieb des Freihalteraums in Kap. 3.9 des Erläuterungsberichts sind wir einverstanden.
- 5.2 Art. 20a des Baureglements ist zu wenig konkret formuliert, um Bauten und Anlagen, die den Hochwasserschutzinteressen entgegenlaufen, verhindern zu können. Wir beantragen deshalb, Art. 20a Abs. 2 wie folgt anzupassen: «Innerhalb des Freihalteraums sind **aus Gründen des Hochwasserschutzes** ober- und unterirdische Bauten und Anlagen **nur gestattet, soweit sie** auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind **und den Interessen des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.**» Mit der Konkretisierung dieses Artikels wird sichergestellt, dass künftige Bauvorhaben stets auf die Interessen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Verankern des übergeordneten Interesses des Hochwasserschutzes in Art. 20a**

6. Gebühren

Im Vorprüfungsverfahren können keine Gebühren erhoben werden.



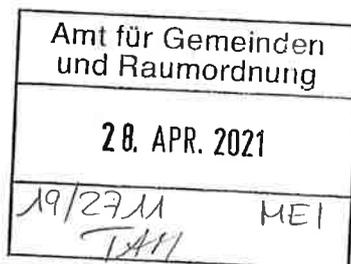
Damian Stoffel
Leiter Bereich Hochwasserschutz



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa



Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 263334 27. April 2021
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2019.DIJ.2711

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Hasliberg
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Hasliberg, 6085 Hasliberg Goldern
Standort	Gemeindegebiet Hasliberg
Vorhaben	3. Vorprüfung: Teilrevision Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Gewässerräume)
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	- Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 der Wallendquelle für die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hasliberg - zukünftige Grundwasserschutzzone für die Quelfassungen Oberhäuseri der Wasserversorgung Goldern-Wasserwendi
Ansprechpersonen	Belastete Standorte Kleiber Hans-Peter +41 31 633 39 95 Gewässerökologie Maurer Vinzenz +41 31 636 50 16 Planerischer Grundwasserschutz Tschumper Rolf +41 31 633 39 98

Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 228648 vom 9. Oktober 2009
- Fachbericht Gewässerschutz AWA-Nr. 207565 vom 4. September 2007
- Aktuelle Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP der Gemeinde Hasliberg

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Grundwasserschutz

- 1.2. Wir stellen fest, dass die Gewässerraumpläne keine Hinweise zu den in der Gemeinde Hasliberg bestehenden Grundwasserschutzzonen aufweisen.
- 1.3. Nach Beurteilung der Gewässerraumpläne liegen Überlagerungen des Gewässerraums mit den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 für die Fassung Wallendquelle (GSZ-Nr. 965) vor. Betroffen ist der Gewässerraum des Louwenbaches.
- 1.4. Zudem besteht eine Überlagerung für die zukünftige Grundwasserschutzzone der Quellfassung Oberhäuseri (GSZ-Nr. 966), wobei der Gewässerraum des Rybibächli betroffen ist. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung der Gemeinde Hasliberg (vgl. weitere Beurteilungsgrundlagen) setzt die Gemeinde auf die zukünftige Nutzung der Quelle Oberhäuseri als Trinkwasserbezugsort. Daher darf eine künftige Schutzzonenausscheidung durch die Überlagerung mit dem Gewässerraum weder erschwert noch verhindert werden.
- 1.5. Es zeigt sich, dass die Nutzungseinschränkungen in Gewässerräumen und Schutzzonen gemäss Bundesrecht nicht deckungsgleich sind und daher Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind, insbesondere bei Überlagerungen mit Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Wir machen darauf aufmerksam, dass in Letzteren ein grundsätzliches Bau- und Grabungsverbot besteht, mit Ausnahme bei Projekten, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Wasserbauprojekte in Schutzzonen S1 und künftige Revitalisierungsprojekte in Schutzzonen S2 sind gemäss aktuellem Musterschutzzonenreglement des Kantons Bern für Grundwasserfassungen und Quellen nicht zulässig.
- 1.6. Bei Überlappungen von Gewässerräumen mit Schutzzonen S1 und S2 sind hinsichtlich der Entflechtung von Konflikten zwischen Gewässerraum und Schutzzonen nicht nur die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen aus Sicht des Gewässerraums, sondern auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, im Baureglement zu berücksichtigen.
- 1.7. Entsprechend sind aus unserer Sicht die Perimeter der sich überlagernden Grundwasserschutzzonen aufgrund des Konfliktpotentials in den Gewässerraumplänen als Hinweis aufzuführen (vgl. Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG)). Im Baureglement ist darauf hinzuweisen, dass ein Gewässerraum, welcher insbesondere mit einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 überlagert ist, die Nutzungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) zusätzlich gelten.

Gewässerökologie

Beurteilung der Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

Sie basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Art. 36a GSchG, Art. 41c 4bis GSchV inkl. erläuternder Bericht zur Änderung vom Frühling 2017, BPUK/LDK/BAFU/ARE/BLW: Gewässerraum - Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz, Juni 2019, AGR/AWA/LANAT/TBA: Bewirtschaftung im Gewässerraum Thema: Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV, Merkblatt für die Planung (2019).

- 1.8. Die Festlegung der Gewässerräume ist im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) dokumentiert. Die Gesuche um Ausnahmegewilligungen für 2 Abschnitte sind detailliert dokumentiert.

Die Beurteilung der Kriterien 1 - 6 erfolgt gemäss dem Merkblatt.

Nr.	Gewässer Gebiet Parzellen	Ausnahme- bewilligung möglich	Kriterien 1 – 6 erfüllt gemäss Merkblatt Begründung/Bemerkungen					
			K1	K2	K3	K4	K5	K6
01	Hoflüölouwenen, Hüsenbach Moosbrücke 774, 1505, 2296	ja	ja	ja	ja	-	ja	ja
			Die relevanten Kriterien sind erfüllt.					
02	Lischengraben 1494, 2648	ja	ja	ja	ja	-	ja	ja
			Die relevanten Kriterien sind erfüllt.					

- 1.9. Für die Abschnitte "01 - Moosbrücke" (Parzellen 774, 1505, 2296) und "02 Lischengraben" (Parzellen 1494, 2648) gemäss Gesuchsakten kann die Ausnahmebewilligung erteilt werden. Die beantragten Flächen können als Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgedehnt werden.

2. Hinweise

- 2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 2.2. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen
visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

